
Interpellation Stefan Haller, BDP, Dottikon vom 30. Oktober 2013 betreffend Verwendung des Aargauer Wappens der Verwaltung; Beantwortung

Aarau, 27. Februar 2013

12.271

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Das Wappen des Kantons Aargau ist in § 2 des Beschlusses über Standesfarbe, Wappen und Siegel des Kantons vom 20. April 1803 definiert. Rechte und Pflichten im Umgang mit dem Aargauischen Kantonswappen ergeben sich aus dem Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen vom 5. Juni 1931 (SR 232.21). Es erlaubt unter anderem die Verwendung von Kantonswappen für bestimmte Zwecke beziehungsweise unter gewissen Bedingungen.

Der offizielle Briefkopf der kantonalen Verwaltung setzt sich aus dem Aargauer Wappen in modifizierter Form (das heisst, ohne den der Länge nach geteilten Schild in schwarzer und blauer Farbe als Hintergrund und mit den weiss gehaltenen Flüssen und den drei weissen Sternen des Wappens in schwarzer Farbe), dem Schriftzug "KANTON AARGAU" unterhalb des Emblems sowie der Bezeichnung des Absenders auf der rechten Seite. Bis 2003 wurde ein anderer Briefkopf verwendet, bei dem der Abstand zwischen den Sternen kleiner und der Schriftzug "KANTON AARGAU" oberhalb des Absenders auf der rechten Seite platziert war. Die genauen Abstände und Dimensionen des aktuellen Logos der kantonalen Verwaltung finden sich in einem Manual, welches im Jahr 2010 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Das Logo der kantonalen Verwaltung, bestehend aus Wappen und Schriftzug, ist abgesehen von der Schutzwirkung gemäss vorgenanntem Bundesgesetz markenrechtlich nicht geschützt.

Bereits in der Vergangenheit wurde in Abstimmungskämpfen auf eidgenössischer wie kantonaler Ebene sowie bei kantonalen und Bezirkswahlen in den Printmedien mit Inseraten geworben, welche den Stimm- beziehungsweise Wahlzettel unter veränderten Grössenverhältnissen abbildeten.

Zur Frage 1

"Teilt der Regierungsrat die Meinung des Interpellanten, dass dieses Inserat, wenn man nur diesen Kopf betrachtet, den Anschein erweckt, es sei von offizieller Stelle geschaltet worden?"

Ob der Anschein erweckt wird, das Inserat sei von offizieller Stelle geschaltet worden, muss unter Berücksichtigung des ganzen Inseratetexts beurteilt werden. Darüber hinaus ist relevant, inwiefern überhaupt eine Absicht zur Täuschung bestand oder zumindest bewusst in Kauf genommen wurde. Da die Inserenten sich bereits in den ersten beiden Zeilen zu erkennen geben, steht eine solche Motivation ausser Frage.

Zur Frage 2

"Handelt es sich hierbei um das Aargauer Wappen, wie es auch auf dem amtlichen Briefpapier verwendet wird?"

Das in der Interpellation abgebildete Wappen entspricht dem auf amtlichen Unterlagen verwendeten Logo.

Zur Frage 3

"Kann aus der damaligen Antwort auf die Interpellation abgeleitet werden, dass auch die Verwendung des amtlichen Briefpapiers – auch in abgeänderter Form – durch Dritte nicht verwendet werden darf?"

Die (10.329) Interpellation Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli, vom 16. November 2010 betreffend Missbrauch des Briefkopfs des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) durch einen kantonalen Angestellten für private Zwecke bezog sich auf die missbräuchliche Verwendung des amtlichen Briefpapiers für private Zwecke in einem Einzelfall.

Dieser Fall liegt insofern vollkommen anders, als der Regierungsrat damals in seiner Beantwortung ausführte, dass den Mitarbeitenden eine Verwendung des amtlichen Briefpapiers für private Zwecke nicht gestattet sei. Eine rechtliche Grundlage für ein solches Verbot kann aus der Beantwortung einer Interpellation nicht hergeleitet werden. Sinngemässe Bestimmungen finden sich aber in den Erlassen betreffend die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung (beispielsweise findet sich in § 22 Abs. 1 Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts

[Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000 die allgemeine Sorgfaltspflicht) und einschlägigen internen Personalweisungen. Da Dritte nicht Adressaten dieser Erlasse sind und bei ihnen eine analoge Unterscheidung zwischen privatem und geschäftlichem Gebrauch des amtlichen Briefpapiers wenig Sinn ergibt, kann aus der damaligen Beantwortung beziehungsweise der bestehenden Vorschrift für Mitarbeitende kein solches Verbot abgeleitet werden.

Zur Frage 4

"Kann aus der Antwort zur damaligen Interpellation auch abgeleitet werden, dass auf die Verwendung des oben dargestellten, von der Verwaltung verwendeten Aargauer Wappens durch Dritte für Private Zwecke nicht zulässig ist?"

Wie in der Antwort zur Frage 3 bereits ausgeführt, können aus der Beantwortung dieser Interpellation keine Folgen für die entsprechenden Rechte und Pflichten von Dritten abgeleitet werden.

Der Umgang mit dem Wappen richtet sich vielmehr nach dem Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen – dieses räumt in Art. 2 Dritten das Recht auf Verwendung unter anderem der Wappen der Kantone, charakteristischer Bestandteile von Kantonswappen oder anderer Zeichen, die mit den genannten verwechselt werden können, für geschäftliche Zwecke (namentlich Schilder, Anzeigen, Prospekte und Geschäftspapiere) ein. Eine Verwendung, die gegen die guten Sitten verstösst, ist gemäss Art. 3 untersagt. Ein Verstoss gegen die guten Sitten stellt beispielsweise eine Täuschung über die geschäftlichen Verhältnisse des Benutzers, wie eine angebliche amtliche Beziehung zur Eidgenossenschaft oder zu einem Kanton, dar. Somit ist die Verwendung des Wappens der kantonalen Verwaltung in dem genannten Inserat zulässig.

Zur Frage 5

"Falls die Verwendung des dargestellten Wappens durch Dritte zulässig ist: Gedenkt der Regierungsrat die Verwendung des Aargauer Wappens der Verwaltung zu regeln? Zum Beispiel derart, dass eine grenzmässig irreführende Werbung mit diesem Wappen nicht mehr möglich ist?"

Dem Regierungsrat sind aus der Vergangenheit keine Fälle bekannt, bei denen das Aargauer Wappen oder das stilisierte Logo im Widerspruch zu den Bestimmungen des eingangs zitierten Bundesgesetzes verwendet worden wäre. Er sieht daher auch keinen weiteren Anlass, die Verwendung des Wappens oder Logo (durch Dritte) zu regeln.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'340.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU